

Neue Kriegszulagen und Anschaffungsbeiträge für die städtischen Angestellten.

Der Stadtrat hat heute nach einem Antrag des VB. Hof beschlossen:

1. Den nicht zum Militärdienst eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven und im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, einschließlich der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten, wird für das Verwaltungsjahr 1918/19 (1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919) eine Kriegszulage im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen gewährt, wie sie der Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 1917 für das erste Halbjahr 1918 festgesetzt hat. Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern in gemeinsamem Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten zum überwiegenden Teil bestreiten.

2. Allen Angestellten einschließlich der Lehrer sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird im Juli 1918 ein einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen

Ausmaße und nach denselben Bestimmungen gewährt, wie sie der Gemeinderatsbeschluss vom 24. April l. J. festgesetzt hat. Dieser Beitrag gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Mai l. J. bereits im Gemeindedienste gestanden sind, das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Beitrages noch fortbesteht und die Angestellten, sofern sie nicht eingerückt sind, die Kriegszulage beziehen. Ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern in gemeinsamem Haushalte leben, können unter der angegebenen Voraussetzung den verheirateten ohne Kinder gleichgestellt werden. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und die Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 1. Juli 1918 maßgebend.

3. Den Lehrpersonen sowie deren Witwen und Waisen werden Kriegszulage und Anschaffungsbeitrag als Vorkauf auf etwaige staatliche Zuwendungen für die Jahre 1918 und 1919 gewährt.